

Tagesordnungspunkt 3

1. Änderung des Bebauungsplans "Auf der Brögte"

Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat Becherbach hat in seiner Sitzung am 10.10.2022 die Änderung des Bebauungsplans „Auf der Brögte“ beschlossen. In dem Plangebiet „Auf der Brögte“ wurde seitens der Kreisverwaltung Bad Kreuznach in einem Ortstermin mehrere Verstöße gegen einzelne Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans festgestellt. Vorwiegend handelt es sich hierbei um die Nichteinhaltung der Grenzabstände durch Nebenanlagen. Diese Missstände müssen beseitigt werden. Hierzu besteht die Möglichkeit die Änderung des Bebauungsplans zu veranlassen. Alternativ sind die Eigentümer dazu verpflichtet die illegalen Baumaßnahmen zurück zu bauen. Nach ausgiebiger Überprüfung der Sachlage wird in Abstimmung mit der Kreisverwaltung, die Änderung des Bebauungsplans beabsichtigt. Des Weiteren soll der Bebauungsplan dem aktuellen Kataster angepasst werden, da sich in der Vergangenheit durch Flurbereinigungen Änderungen einzelner Flurstücke ergeben haben.

Da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, richtet sich die Bebauungsplanänderung nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Folglich wird auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB verzichtet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. Ein Umweltbericht ist demnach nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan wurde durch das Planungsbüro igr GmbH aus Rockenhausen erarbeitet. Der Entwurf der Planunterlagen zur Änderung des o. g. Bebauungsplans ist der Anlage beigefügt. Zu den inhaltlichen Regelungen und zur Zielsetzung wird auf die beigefügte Begründung zum Bebauungsplanentwurf verwiesen.

Beschluss: Der Ortsgemeinderat Becherbach billigt den vorliegenden Planentwurf zum o.g. Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung und beschließt die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats. Die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan wird beauftragt, die Bebauungsplanunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (10 Ja-Stimmen)

Ratsmitglied Claus Pfaff hat an der Beratung und Abstimmung wegen Ausschlussgründe gem. § 22 GemO nicht teilgenommen.